

An das  
 Bundesministerium für  
 Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
 1010 Wien

Wien, 5. Juni 1996/GZ 220/mo/ed

**Betrifft:** Ihre ZI 20.353/15-1/96  
 Entwurf eines Sozialrechts-Änderungsgesetz 1996

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum gesamten Konvolut der Änderungen in der Sozialversicherungsgesetzgebung erlaubt sich die gefertigte Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten - wie auch schon beim Strukturanpassungsgesetz - auf die unzumutbar kurze Fristsetzung hinzuweisen, die es uns nur ermöglicht, zu einzelnen Bestimmungen Stellung zu nehmen, ohne näher auf die Auswirkungen in ihrer Gesamtheit fundiert eingehen zu können, wiewohl dies wünschenswert wäre. Es ist nicht zu verhehlen, daß die gegenständlichen Änderungen jedenfalls zum Teil Bestrebungen zu einem Sozialabbau zeigen, von denen durchaus in Frage gestellt werden kann, ob sie der Weg in die richtige Richtung sind. Für die Interessensvertretung der Ziviltechnikerschaft sind primär von Bedeutung die mit den Änderungen des ASVG im Zusammenhang stehenden Änderungen im GSVG, worauf wir uns in der Folge beschränken:

#### § 85

Die Möglichkeit, die Einkommensgrenzen für die Geldleistungsberechtigung willkürlich festlegen zu lassen, halten wir für bedenklich. Da bei der Geldleistungsberechtigung ein Selbstbehalt von mindest 20 % angewendet wird, ist die Möglichkeit offen, Selbstbehalte schon in niedrigeren Einkommensbereichen wirksam werden zu lassen.

#### § 91

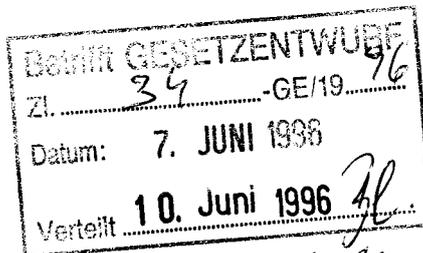
Die Regelung dieses Paragraphen kommt unseres Erachtens einem Ausschluß des "Wahlarztes" gleich und bildet einen Zwang zur Inanspruchnahme vorgegeben genannter Ärzte. Im Hinblick darauf, daß auch die Pflichtversicherten bei Sachleistungsberechtigung hier keine Wahlmöglichkeit mehr haben, äußern wir verfassungsrechtliche Bedenken. Das ASVG in seinem § 131 des Entwurfes bietet bei Inanspruchnahme des Wahlarztes doch zumindest bis 80 % des Vertragshonorars als Ersatz.

#### §§ 99, 103

Die Einschränkung der Leistungen für Reise- bzw. Transportkosten ist aufgrund der Finanznöte wohl verständlich. Doch ist eine Kann-Bestimmung, wie sie hier vorliegt, rechtlich äußerst bedenklich, da die Leistungszuerkennung weitgehend vom Ermessen des Bearbeiters abhängig ist.

ZT

Ziviltechniker sind staatlich  
 befugte und beeidete Architekten  
 und Ingenieurkonsulenten.



A-1040 Wien  
 Karlsgasse 9  
 Fon: (+43-1) 505 58 07  
 Fax: (+43-1) 505 32 11

**§§ 225, 226**

Die Möglichkeit, Satzungen und Leistungskataloge rückwirkend ändern zu lassen, verstößt wieder einmal gegen Grundsätze der Rechtspolitik. Bei den betroffenen Beitragszahlern kann nur Rechtsunsicherheit die Folge sein.

*G. Palfinger*

Dipl.Ing.Dr. Gerhard PALFINGER  
Präsident

